

§ 1295 BGB

Hat ein verpfändetes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, einen Börsen- oder Marktpreis, so ist der [Gläubiger](#) nach dem Eintritt der Voraussetzungen des § [1228 Abs. 2 BGB](#) berechtigt, das Papier nach § [1221 BGB](#) verkaufen zu lassen. § [1259 BGB](#) findet entsprechende Anwendung.